

BGH klärt Voraussetzungen für das Wechselmodell

Rechtsanwalt Benedikt Kröger, Sendenhorst-Albersloh, weist auf eine aktuelle BGH-Entscheidung vom 01.02.2017 (XII ZB 601/15) zum Wechselmodell hin.

Aufenthalts- und Betreuungsmodelle

Trennen sich die Eltern, ist zu entscheiden, bei welchem Elternteil das Kind künftig seinen Aufenthalt haben wird. Bei der Kindesbetreuung wird dabei unterschieden zwischen Residenz-, Nest- und Wechselmodell. Das Nestmodell, bei dem das Kind an einem festen Ort lebt und dort von den Eltern abwechselnd versorgt wird, wird kaum praktiziert. Das Gesetz (vgl. § 1687 I 2 BGB) geht vom Residenzmodell aus, nach dem das Kind vorwiegend bei einem Elternteil lebt und sich die Kontakte zum jeweils anderen Elternteil auf Besuche, gemeinsame Wochenenden sowie Ferien und Feiertage beschränken. Beim Wechselmodell (Doppelresidenzmodell) erfolgt die Betreuung des Kindes für etwa gleich lange zeitliche Phasen im Haushalt jeweils eines Elternteils, der in dieser Zeit für die Betreuung haupt- oder eigenverantwortlich ist.

Vorteile des Wechselmodells:

- Das Kind sieht auch nach Trennung der Eltern beide Elternteile gleichermaßen. Die Eltern-Kind-Bindung bleibt gewährleistet.
- Beide Elternteile haben gleichermaßen Anteil an der Kindeserziehung und –betreuung.
- Entlastung der Eltern, wenn Platz für eigene Bedürfnisse und Freizeit verbleibt.

Nachteile des Wechselmodells:

- Fehlende Kontinuität kann das Kind verwirren
- Verunsicherung des Kindes bei unterschiedlichen Betreuungs- und Erziehungsansätzen der Eltern
- Streiten sich die Eltern regelmäßig vor den Kindern, ist dies dem Kindeswohl abträglich.

BGH-Beschluss vom 01.02.2017

Der BGH hat nun festgestellt: Das Gesetz habe das Residenzmodell nur als praktisch häufigste Gestaltung als tatsächlichen Ausgangspunkt der Regelungen gewählt. Es sei jedoch kein gesetzliches Leitbild. Eine Beschränkung des Umgangsrechts der Eltern dahingehend, dass vom Gericht angeordnete Umgangskontakte nicht zu hälftigen Betreuungsanteilen der Eltern führen dürften, sei damit nicht verbunden. Eine zum paritätischen Wechselmodell führende Umgangsregelung stehe vielmehr mit dem gemeinsamen Sorgerecht im Einklang.

Entscheidender Maßstab für die Umgangsregelung ist das Kindeswohl. Das Wechselmodell sei daher anzuordnen, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspreche.

Erforderlich ist daher dass die Wohnsitze der Eltern räumlich nicht weit voneinander entfernt sind. Auch müssen beide Wohnsitze den Kindesbedürfnissen entsprechen. Zu denken ist an ein eigenes Zimmer, ausreichend Platz, Möblierung, Spielzeug pp.

Voraussetzungen für das Wechselmodell sind:

- Eine schon bestehende (also nicht erst herbeizuführende) Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern. Diese müssen sich daher ihrer Verantwortung bewusst sein und respektvoll miteinander umgehen können.

- Der vom Kind geäußerte Wille, dem mit steigendem Alter zunehmendes Gewicht beizumessen sei. Kinder können spätestens mit 5 Jahren die eigenen Wünsche angemessen kommunizieren. Daher sei das Gericht zu einer umfassenden Aufklärung verpflichtet. Diese erfordere grundsätzlich auch die persönliche Anhörung des Kindes.

Im entschiedenen Fall hatte der BGH das Verfahren zur Nachholung der Kindesanhörung an das OLG zurückverwiesen.

Fazit: Wechsel- oder Residenzmodell?

Sind sich die Eltern in den Fragen der Erziehung und Betreuung einig, ist das Wechselmodell durchaus eine Bereicherung für alle. Jedoch stellt es an alle Beteiligten auch hohe Anforderungen – Absprachen zur Übergabe des Kindes, Zeitplanung, respektvollen Umgang, finanziellen Einsatz. Eine eindeutige Empfehlung für eines der beiden Modelle ist daher ohne Kenntnis des Einzelfalls nicht möglich.